

2. April 20265

Stellungnahme **des LDEW Hessen/Rheinland-Pfalz e.V.**

Entwurf einer Rechtsverordnung über die erlaubnisfreie, schadlose Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerungsverordnung)

Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat

2. April 20265

1. Vorbemerkung

Der Landesverband der Energie- und Wasserwirtschaft Hessen/Rheinland-Pfalz e.V. (LDEW) vertritt die Interessen der hessischen und rheinland-pfälzischen Unternehmen der Energie- und Wasserwirtschaft. Dazu gehören sowohl hessische Unternehmen der Wasserversorgung als auch der Abwasserentsorgung, die jeweils unmittelbar von Regelungen zur Versickerung von Niederschlagswasser betroffen sind.

Vor diesem Hintergrund bedanken wir uns für die Möglichkeit, im Rahmen der Verbändeanhörung des Hessischen Ministeriums für Landwirtschaft und Umwelt, Weinbau, Forsten, Jagd und Heimat Stellung zum Entwurf einer Rechtsverordnung über die erlaubnisfreie, schadlose Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (Versickerungsverordnung) nehmen zu können.

Wir bitten um Berücksichtigung unserer nachfolgenden Hinweise im weiteren Verfahren.

2. Gesamteinschätzung

Insgesamt begrüßen wir den Verordnungsentwurf. Wir unterstützen insbesondere das mit der Verordnung verfolgte Ziel, die kommunalen Abwassersysteme zu entlasten. Allerdings sehen wir an einigen Stellen Ergänzungs-, Konkretisierungs- und Klarstellungsbedarf vor allem in Fragen des notwendigen Grundwasserschutzes.

3. Im Einzelnen

a) Zu § 2 und § 5 Abs. 1 Versickerungsverordnung

Aus unserer Sicht bleiben die Auswirkungen auf die (ggf. in Zone III A und III B unterteilte) Zone III von Trinkwasserschutzgebieten in dem Verordnungsentwurf unklar.

Zum einen heißt es zwar in § 2: „Anderweitige Regelungen in Verordnungen zur Festsetzung von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten sowie des Hessischen Nachbarrechtsgesetzes

2. April 20265

vom 24. September 1962 (GVBl. I S. 417), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22. September 2022 (GVBl. S. 460), bleiben unberührt.“

Zum anderen ist die Zone III in § 5 (1) nicht ausdrücklich ausgenommen und es ist nicht geregelt, wie mit Vorhaben zur Versickerung in diesen WSG-Zonen umzugehen ist. Die Betonung der Bedeutung der 30 cm mächtigen bewachsenen Bodenschicht für die Zone III von Wasserschutzgebieten in der Begründung zu § 6 Abs. 1. könnte so ausgelegt werden, dass eine Versickerung in diesen WSG-Zonen ohne individuelle Ausnahmegenehmigung von bestehenden Verboten in der Schutzgebietsverordnung möglich sein soll.

Aus unserer Sicht sollten für Versickerungsanlagen in der Zone III von Trinkwasserschutzgebieten individuelle Ausnahmegenehmigungen von bestehenden Verboten erforderlich bleiben.

Wir sehen es als erforderlich an, dass in der Verordnungsbegründung klargestellt wird, dass die Regelungen der Wasserschutzgebietsverordnung für die Zone III unberührt bleiben bzw. Versickerungsanlagen für diese Zone einer Ausnahmegenehmigung nach der WSG-VO bedürfen.

Andernfalls könnte das Risiko bestehen, dass die Erlaubnisfreiheit als generelle Zulässigkeit missverstanden wird. Zudem könnte der Eindruck entstehen, die Einhaltung des Mindeststandards bewirke automatisch die Zulässigkeit auch dort, wo die Wasserschutzgebietsverordnung bewusst strengere Anforderungen stellt. Dies gilt insbesondere für die Schutzzone III, weil der Entwurf (§ 5 der Verordnung) die Zone III nicht ausdrücklich ausnimmt und die Begründung die Bedeutung der bewachsenen Bodenzone gerade für die Zone III hervorhebt. Zur Vermeidung von Fehlanwendungen halten wir eine klarstellende Passage in der Begründung für erforderlich, nach der Schutzgebietsverbote und Genehmigungsvorbehalte auch für die Zone III unberührt bleiben und im Einzelfall zu prüfen sind.

b) Zu § 3 Versickerungsverordnung

Laut § 3 Abs. 1 darf das zu versickernde Niederschlagswasser nicht durch häuslichen, landwirtschaftlichen, gewerblichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften verändert sein.

Die Einflüsse, die zu einer möglichen schädlichen Veränderung der Eigenschaften führen, sind unvollständig und eröffnen zu viel Auslegungsspielraum. Der Einsatz von Streusalz,

2. April 20265

Pflanzenschutzmitteln und Dünger (nicht nur bei landwirtschaftlicher Nutzung, sondern auch auf privaten Gartenflächen) ist z.B. nicht klar ausgenommen.

Aus unserer Sicht ist daher eine Ergänzung in § 3 Abs. 1 Versickerungsverordnung erforderlich, die die Einschränkungen präzisiert und die Versickerung mindestens auch beim Einsatz von Streusalz, Pflanzenschutzmitteln und Dünger verbietet.

c) Zu § 4 Versickerungsverordnung

Laut § 4 Abs. 1 darf Niederschlagswasser nur von Flächen versickert werden, die sich auf ausschließlich zu Wohnzwecken genutzten Grundstücken befinden. Diese Einschränkung halten wir nicht für zwingend erforderlich. Auch Grundstücke mit kleineren Büroflächen oder Arbeitsplätzen in Wohnungen können für eine erlaubnisfreie Versickerung geeignet sein. Eine entsprechende Erweiterung des Anwendungsbereichs halten wir für zielführend.

Auf der anderen Seite sind die Einschränkungen für die Flächen in den Nummern 1. und 2. nicht ausreichend präzise formuliert.

- Zink wird auch als Legierung für Verzinkungen anderer Materialien verwendet. In Nr. 1. sollten daher aus unserer Sicht auch Flächen ausgenommen werden, die mit Zinklegerungen sowie verzinkten Materialien gedeckt sind.
- Gänzlich fehlen insbesondere Hofflächen, die für KFZ – zum Parken oder Befahren – genutzt werden. Eine Klarstellung, dass auch Niederschlagswasser von solchen Flächen nicht versickert werden darf, halten wir für erforderlich.

d) Zu § 5 Versickerungsverordnung

Noch nicht als Wasserschutzgebiete festgesetzte Einzugsgebiete

Aus unserer Sicht sind die Einschränkungen auch auf noch nicht als Wasserschutzgebiete festgesetzte Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen auszuweiten.

Soweit Einzugsgebiete von Trinkwassergewinnungsanlagen abgegrenzt sind und sich bereits in einem Festsetzungsverfahren befinden, besteht ein vergleichbares Schutzbedürfnis wie in festgesetzten Schutzgebieten. Zur Vermeidung von Vorbelastungen ist daher eine Gleichbehandlung von festgesetzten und bereits im Verfahren befindlichen Gebieten sachgerecht.

2. April 20265

Solche noch nicht festgesetzten Trinkwasserschutzgebiete finden sich an verschiedenen Stellen in Hessen und diese Gleichbehandlung ist dort in der Regel gängige Praxis.

Aus unserer Sicht ist daher die Ergänzung eines neuen Absatzes 5 in § 5 Versickerungsverordnung erforderlich:

- (5) Als Wasserschutzgebiete und Heilquellenschutzgebiete gemäß § 5 Abs. 1, Nr. 1. und § 5 Abs. 4 sind neben den amtlich festgesetzten Schutzgebieten auch im Festsetzungsverfahren befindliche oder bereits mit einer Veränderungssperre belegte Gebiete zu behandeln.*

Anforderungen an die Versickerungsfläche

- Ein Ausschluss von Belastungen zur Einhaltung von § 5 Abs. 1 Nr. 2 ist ohne Bodenuntersuchungen vor Ort nicht möglich. Wir halten daher eine Untersuchungspflicht sowie die Festlegung von einzuhaltenden Kriterien für geboten. Daher sollte ergänzt werden, dass der Untergrund nach ErsatzbaustoffV zu untersuchen ist. Als einzuhaltende Kriterien sollte ergänzt werden, dass anstehender Boden bis 1,50 m Tiefe unter der Sohle der Versickerungsanlage sowie neu oder wieder einzubauendes Material frei von schädlichen Vorbelastungen (Einhaltung der BBodSchV [§ 8 Abs. 2]) sein muss.
- Während § 6 die Dokumentationspflicht für Pläne und Dimensionierung der Versickerungsanlage vorsieht, lässt § 5 offen, wie in Fällen der Erlaubnisfreiheit verfahrensmäßig vorzugehen ist. Zwar werden in § 5 Abs. 2 materielle Anforderungen formuliert und es wird ein Regelbereich für kf-Werte benannt, es fehlt jedoch eine Regelung oder Klarstellung, in welcher Form diese Voraussetzungen vom Vorhabensträger zu prüfen und zu dokumentieren ist. Damit ist nicht klar, ob eine Nachweisobliegenheit besteht oder ob Unterlagen vorzuhalten bzw. Nachweise zu führen sind.
Zur Rechtsklarheit und Vollzugssicherheit halten wir eine klarstellende Ergänzung für erforderlich, wonach die Einhaltung der Voraussetzungen durch geeignete Unterlagen zu belegen und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen ist.
- Laut § 5 Abs. 3 muss der Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) mindestens einen Meter betragen und grundwasserschützende Deckschichten dürfen nicht durchstoßen werden. In Trinkwasserschutzgebieten ist ein Abstand zwischen der Sohle der Versickerungsanlage und dem

2. April 20265

Grundwasserspiegel von 1 m bei einem gut durchlässigen Untergrund aufgrund der geringen Sickerdauer im Havariefall unzureichend.

Sollte für die Wasserschutzgebietszone III nicht, wie oben vorgeschlagen, eine individuelle Ausnahmegenehmigung erforderlich bleiben, ist aus unserer Sicht zwingend zu ergänzen, dass in amtlich festgesetzten oder im Festsetzungsverfahren befindlichen Wasserschutzgebietszonen III sowie Heilquellenschutzgebietszonen III der Abstand der Sohle der Versickerungsanlage zum mittleren höchsten Grundwasserstand (MHGW) mindestens drei Meter betragen muss.

e) Zu § 6 Versickerungsverordnung

§ 6 Abs. 1 gibt konkrete Systeme zur Versickerung vor. Wir halten eine Einschränkung auf bestimmte Formen oder Systeme von Versickerungsanlagen nicht für zielführend. Entscheidend ist allein die flächenhafte Versickerung über die Bodenzone. Aus unserer Sicht sollte § 6 Abs. 1 daher offener formuliert werden und Mulden oder Mulden-Rigolen Systeme beispielhaft durch Ergänzung von „insbesondere“ nach dem Wort „flächenhaft,“ aufgeführt werden.

4. Ihre Ansprechpartner

Sebastian Exner

exner@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-15

Horst Meierhofer

meierhofer@ldew.de

Telefon 06131- 627 69-25